

Leibniz-Schule (Gymnasium)

Schleiermacherstr. 23 10961 Berlin Tel.: 030 / 5058-6711

leibniz-oberschule@t-online.de

Regelungen und Rechtsvorschriften zum Mittleren Schulabschluss (MSA)

Die Prüflinge werden durch dieses Schreiben auf die Bestimmungen über das Versäumnis von Prüfungen, das Verfahren bei Täuschungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten sowie auf die Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen hingewiesen.

1. Befragung vor Prüfungsbeginn

Die Prüflinge werden vor Beginn jeder Prüfung nach ihrer Prüfungsfähigkeit befragt. Wird die Prüfungsfähigkeit verneint, muss sich der Prüfling unverzüglich die Prüfungsunfähigkeit mit einem ärztlichen Attest bestätigen lassen und das Attest unverzüglich in der Schule vorlegen.

2. Nichtteilnahme an Prüfungen, Attestpflicht

Nimmt ein Prüfling aus selbst zu vertretenden Gründen nicht an einer Prüfung teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Verweigerte oder nicht erbrachte Prüfungsleistungen werden mit "ungenügend" bewertet. Kann eine Schülerin/ein Schüler aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht an einer Prüfung teilnehmen, so ist dies unverzüglich nachzuweisen (Attestpflicht). Die Entscheidung über eine nachzuholende Prüfung obliegt der Prüfungsvorsitzenden, die auch den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt. Da die schriftlichen Prüfungen zentral gestellt werden, gelten ggf. die zentral angesetzten Nachschreibtermine.

3. Verspätungen

Verspätet erscheinende Prüflinge dürfen an der Prüfung nur teilnehmen, wenn sie die Unterlagen ohne Erläuterungen und ohne Störung der Prüfungsgruppe entgegennehmen; die Prüfungsfähigkeit wird ggf. schriftlich nachgefragt. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nur bei nicht vom Prüfling zu vertretenden Gründen nach Entscheidung der Prüfungsvorsitzenden möglich.

4. Beginn der schriftlichen Prüfungen

Die Bearbeitungszeit beginnt für alle Prüflinge nach Bekanntgabe der Aufgaben. Die Einlese- und Auswahlzeit ist in der Bearbeitungszeit integriert.

5. Verlassen des Prüfungsraumes

Der Prüfungsraum darf von den Prüflingen nur für kurze Zeit, einzeln und nicht in den Pausen verlassen werden. Das Verlassen des Prüfungsraumes wird im Protokoll vermerkt.

6. Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten während der Prüfung

Der Prüfungsausschuss kann bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen, beim Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstigen erheblichen Ordnungsverstößen die Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewerten, sie unbewertet lassen oder den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen, womit jeweils die Prüfung als nicht bestanden gilt.

Ist das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen, kann die Schulaufsichtsbehörde bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung der gesamten Prüfung oder einzelner Prüfungen für alle Beteiligten oder einen Teil der Teilnehmenden anordnen. Sollten sich Täuschungen oder andere Unregelmäßigkeiten innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfungen herausstellen, so kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung als nicht bestanden erklären.

7. Abgabe der schriftlichen Arbeiten

Am Ende der Bearbeitungszeit haben die Prüflinge ohne Verzögerungen ihre Arbeiten bei der Aufsicht abzugeben und das Schulgelände zu verlassen. Gibt jemand vorzeitig seine Arbeit ab, so hat das ohne Störungen der anderen Prüfungsteilnehmer/innen zu erfolgen und der Raum bzw. die Schule sind zu verlassen.